

B e s c h l u s s

I.

Anlass zur Änderung des Geschäftsverteilungsplans geben

- der Dienstantritt der Richterin Altmeyer und des Richters am Amtsgericht Dr. Kunze
- die Beendigung der Abordnung von Richterin am Amtsgericht Muckelmann an das Landgericht Duisburg
- eine planwidrige Lücke bei der Regelung der Besonderen Zuständigkeiten unter I. D. des Geschäftsverteilungsplans.

II.

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Duisburg wird – zu 1. und 2. mit Wirkung ab 02.05.2016, im Übrigen mit Wirkung ab Beschlussfassung – wie folgt geändert:

1.

Richterin Altmeyer wird der 4. Zivilkammer zugewiesen.

2.

Richter am Amtsgericht Dr. Kunze wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,25 der 5. Zivilkammer zugewiesen.

3.

Die Regelung unter I. D. 1. Des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt ergänzt:

Die vorstehenden Zuständigkeiten gelten auch, wenn ein Hauptverfahren durch das Beschwerdegericht gemäß § 210 Abs. 3 StPO vor einer anderen Kammer des Landgerichts eröffnet wird.

Duisburg, 26. April 2016

Das Präsidium des Landgerichts

gez. Unterschriften